

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Rechtliche Rahmenbedingungen

Tabellarische Übersicht: Rechtliche Informationen APO-BK, Anlage B1/B2

Vgl. <https://bass.schul-welt.de/3787.htm>

APO-BK, Anlage B	
<p>Aufbau des Bildungsganges <i>APO-BK, Anlage B</i> § 2 Aufbau (1) und (2)</p> <p><i>APO-BK, Anlage B,</i> VV 2 zu § 2</p>	<p>Die Berufsfachschule umfasst</p> <p>(1) einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen Erweiterten Ersten Schulabschluss vermitteln,</p> <p>(2) einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den Mittleren Schulabschluss, MSA (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln.</p> <p>Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung (VVzAPO-BK), Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 24.03.2023-313/2023-0001363</p> <p>APO-BK, Anlage B, VV 2 zu § 2 In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 2 sind innerhalb des Fachbereichs/Berufsfeldes zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen Praktika im Umfang von 30 Schultagen durchzuführen. Die Praktika werden in der Regel an einem Tag pro Woche und mit Blick auf eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Praxiserfahrungen nach Möglichkeit im Zeitraum ab dem zweiten Schuljahresquartal durchgeführt. Die Schule kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine abweichende Organisationsform vorsehen, wenn fachbereichsbezogene oder regionale Gegebenheiten dies erfordern (Blockpraktikum, Splittung). Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung, Begleitung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen für Praktika zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr.1).</p>
<p>Aufnahmevoraussetzungen <i>APO-BK, Anlage B,</i> § 5 Aufnahme</p>	<p>(1) In einen Bildungsgang gemäß §2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den <i>Ersten Schulabschluss</i> verfügt.</p> <p>(2) In einen Bildungsgang gemäß §2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den <i>Erweiterten Ersten Schulabschluss</i> oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.</p>

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Rechtliche Rahmenbedingungen

APO-BK, Anlage B	
<p>Gliederung des Bildungsganges <i>APO-BK, Anlage B, § 3 Gliederung</i></p>	<p>Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in sieben Fachbereiche</p> <ol style="list-style-type: none">1. Agrarwirtschaft,2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder<ol style="list-style-type: none">a) Farbtechnik und Raumgestaltung undb) Medien/Medientechnologie,4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder<ol style="list-style-type: none">a) Gesundheitswesen,b) Körperpflege undc) Sozialwesen.5. Informatik,6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder<ol style="list-style-type: none">a) Bau und Holztechnik,b) Drucktechnik,c) Elektrotechnik,d) Fahrzeugtechnik,e) Informations- und Telekommunikationstechnik,f) Medizintechnik,g) Metalltechnik,h) Physik/Chemie/Biologie undi) Textiltechnik und Bekleidung.7. Wirtschaft und Verwaltung.
<p>Abschlussbedingungen <i>APO-BK, Anlage B § 7 Abschlussbedingungen</i></p>	<p>(1) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß §2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach §13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird der <i>Erweiterte Erste Schulabschluss</i> erworben.</p> <p>(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß §2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach §13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.</p> <p>(4) Mit dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (MSA) (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in <u>einem</u> anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Rechtliche Rahmenbedingungen

APO-BK, Anlage B													
<p>APO-BK, Allgemeiner Teil § 13 Abschlussbedingungen</p>	<p>(2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.</p> <p>(3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung (B1, B2) gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.</p>												
<p>Zeugnisse und Berechtigungen APO-BK, Anlage B, §8 Zeugnisse und Berechtigungen</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß §2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass <i>die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt</i> ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.</p> <p>(5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß §2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. §12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.</p> <p>VV zu § 8</p> <p>8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge nach §2 Nummern 1 und 2 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß Anlage B 4. Auf den Versetzungs- Berufsabschluss-/Abschluss- und Abgangszeugnissen wird der allgemeinbildende Abschluss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet [...]</p> <p>[...] Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER) gemäß Nummer 9.2.3 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="619 1787 1471 2049"> <thead> <tr> <th>Bildungsgang</th> <th>APO-BK Anlage</th> <th>Möglicher Schulabschluss</th> <th>Niveau</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten</td> <td>B 1</td> <td>Erweiterter Erster Schulabschluss</td> <td>A 2/B 1</td> </tr> <tr> <td>Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten</td> <td>B 2</td> <td>Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)</td> <td>B 1</td> </tr> </tbody> </table>	Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau	Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1	Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1
Bildungsgang	APO-BK Anlage	Möglicher Schulabschluss	Niveau										
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	Erweiterter Erster Schulabschluss	A 2/B 1										
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	B 1										

Unterstützungsmaterial AV_B1_B2

Rechtliche Rahmenbedingungen

APO-BK, Anlage B	
<p>Nachprüfung <i>APO-BK, Allgemeiner Teil, § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern</i></p>	<p>(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.</p> <p>(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen.</p> <p>(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.</p>

Kurzfassung Abschlussbedingungen:

Erweiterter Erster Schulabschluss (bisher HS10)	<ul style="list-style-type: none">• in allen Fächern „4“ oder höchstens eine „5“
Mittlerer Schulabschluss (MSA)	<ul style="list-style-type: none">• in allen Fächern „4“ oder höchstens eine „5“
Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (MSAQ)	<ul style="list-style-type: none">• D/M/E mind. „2“ oder D/M/E und in drei anderen Fächern „3“,• eine „4“ in D/M oder E kann mit einer „2“ in einem dieser Fächer ausgeglichen werden